

## Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol

laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.06.2018:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet vor der nach Buchstaben gegliederten Aufzählung:  
*„Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Ordinationssitz, Dienstort bzw. Wohnsitz gemäß § 47 ÄrzteG) vor Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung dauernd in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztekammer oder Landeszahnärztekammer und besteht keine weitere Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol nach § 109 Abs. 1 ÄrzteG, werden dieser Kammer folgende Beiträge überwiesen:“*
2. § 21 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:  
*„Bei Ausübung einer der in Abs. 1 genannten ärztlichen Tätigkeiten ruht der Anspruch auf (vorzeitige) Altersversorgung sowie eine Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher für den gesamten Kalendermonat,“*
3. § 21 Abs. 3 und 4 lauten:  
*„(3) Wird bei gleichzeitigem Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung, wenn auch nur an einem Tag des Kalendermonats, eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt bzw. Wahlzahnarzt oder ebenso als (zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn)arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt bzw. Wohnsitzzahnarzt und/oder als angestellter Arzt bzw. angestellter Zahnarzt aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen ausgeübt, besteht die Beitragspflicht laut Beitragsordnung für den gesamten Kalendermonat weiter, jedoch ab dem 01.01.2018 nur noch zum Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe.“*  
*(4) Für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) betreffend Beitragsmonate ab dem 01.01.2018 sind, ohne dass es dafür eines Antrages des Altersversorgungsbeziehers bedarf, folgende Leistungen für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA) zu gewähren:*
  - a) *Für Beiträge betreffend Beitragsmonate ab dem frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung ist ab dem der Beitragsleistung folgenden Kalenderjahr eine Leistung von monatlich 0,13% der Summe der Beitragsleistungen des Vorjahres zusätzlich zur Altersversorgung zu gewähren. Für die Beitragsleistungen jedes folgenden Beitragsjahres ist diese Form der Berechnung eines weiteren Zusatzes zur Altersversorgung zu wiederholen.*
  - b) *Die Beiträge betreffend Beitragsmonate bis zum frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung sind dem dafür einzurichtenden Leistungskonto gutzubuchen. Ab dem dem frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung folgenden Kalenderjahr*

*ist eine Leistung von monatlich 0,13% dieser Beiträge zusätzlich zur Altersversorgung zu gewähren.*

*Die Leistungen (LeA) werden beginnend mit 01.01.2019 gewährt und unterliegen keiner Verminderung nach § 22 Abs. 7. Auf die Leistungsgewährung ist § 43 Abs. 6 anzuwenden.“*

4. § 22 Abs. 1 lautet:

*„(1) Die Altersversorgung besteht je nach Beitragsleistung aus:*

*a) Grundleistung,*

*b) Ergänzungsleistungen und Ergänzungsrente,*

*c) Zusatzleistung (Individualrente)*

*d) sowie Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA).“*

5. § 30 Abs. 5 Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

*„Dem/der früheren Ehegatten/-gattin gebühren zudem höchstens 20% der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA), die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“*

6. Der Text des § 31 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird Abs. 2 angefügt:

*„(2) Der Witwe bzw. dem Witwer gebühren zudem 60% der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA), die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“*

7. In § 32 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„Zudem gebührt jeder Halbweise 15% bzw. jeder Vollweise 30% der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“*

8. § 50 Abs. 2 Satz 1 lautet:

*„Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 zur Grund- bzw. Ergänzungsrente besteht für Pensionsstichtage ab dem 1.1.2005 bis einschließlich den Beitragsmonat Dezember 2017.“*

9. § 50 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

*„(7) Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 zur Grund- bzw. Ergänzungsrente besteht für Pensionsstichtage ab dem 1.1.2005 bis einschließlich den Beitragsmonat Dezember 2017.“*

10. § 51 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

*„(16) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 06.06.2018 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.“*